

Entschädigungssatzung
des Amtes Berkenthin über die Entschädigung der
Amtsausschussmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbe-
amten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.09.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Amtsvorsteherentschädigung für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, gezahlt.

§ 2

Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der für Mitglieder des Amtsausschusses zu zahlenden Sitzungsentschädigung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nimmt auch die Aufgaben nach dem Gleichstellungsgesetz in den Gemeinden des Amtes wahr. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung wird durch das Amt Berkenthin gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung über die Entschädigung in Ehrenämtern.
- (3) Die Kosten für dienstliche Telefonate und Porto werden vom Amt erstattet.
- (4) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse in den amtsangehörigen Gemeinden wird nicht gezahlt.

§ 4

Entschädigung für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für das Amt entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder der amtsangehörigen Gemeinden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und den Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

§ 5

Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben wird eine monatliche Reinigungs- und Abnutzungsentschädigung für die Dienstbekleidung in Höhe von 21,00 monatlich gezahlt.
- (3) Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Amtswehrführers zuzüglich einer monatlichen Reinigungs- und Abnutzungspauschale in Höhe von 11,00 EUR.

§ 6

Entschädigung für das Schiedsamt

- (1) Die Aufgaben im Schiedsamt werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen. Die Schiedsleute werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Amtsgericht bestellt.
- (2) Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Schiedsmann oder die Schiedsfrau erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.
- (3) Da die Sühneverhandlungen und Besprechungen in der Regel in der privaten Wohnung der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes stattfindet, erhält sie oder er als Entschädigung für die Bereitstellung der Räumlichkeiten für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 10,00 EUR monatlich.
- (4) Den Schiedsleuten werden die Kosten für dienstlich notwendige Telefongespräche und Porto (Fax und E-Mail-Gebühren) erstattet.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 EUR.

§ 8

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Amtsausschussmitgliedern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Arbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 9

Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vom Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin schriftlich oder vom Amtsausschuss genehmigt worden ist.

- (2) Fahrkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet. Diese Einschränkung gilt nicht für den Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin sowie für ihre Stellvertretung.

§ 10

Berechnung der Aufwandsentschädigung

Ergeben sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder keine vollen EUR-Beträge, so werden die Beträge auf volle EUR aufgerundet. Der jeweilige Höchstsatz der EntschVO darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Berkenthin ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer von Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktion, Tätigkeitsdauer und Kontoverbindung von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie einer Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

AMT BERKENTHIN

Der Amtsvorsteher

L.S.

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Berkenthin über die Entschädigung der Amtsausschussmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger